Beňa, Jozef: Vývoj slovenského právneho poriadku [Die Entwicklung der slowakischen Rechtsordnung].

Univerzita Mateja Bela, Právnická fakulta, Banská Bystrica 2001, 392 S. (Universitatis Matthiae Beli Neosolii notitiae novae facultatis iuridicae).

Der Verfasser, Dozent an der neu errichteten Matej-Bel-Universität in Banská Bystrica (Neusohl), gibt einen Überblick über 75 Jahre Gesetzgebung auf dem Territorium der Slowakei seit ihrer Loslösung aus dem ungarischen Staatsverband nach dem Ersten Weltkrieg. Viermal entstanden hier in diesem Zeitraum neue Staatsgebilde – 1918, 1939, 1944 und 1993 –, doch jedes Mal wurde dabei die bisherige Rechtsordnung ausdrücklich aufrechterhalten. Dabei bestimmten die von der Normativtheorie als Ursprungsnormen der jeweiligen Rechtsordnung bezeichneten Gesetze auch die Rezeption des bis dahin gültigen Normenbestandes.

Beňa argumentiert, dass es sich bei der 1939 ins Leben getretenen autoritär-totalitären Slowakischen Republik um ein völkerrechtlich nicht existierendes Gebilde gehandelt habe, seine Organe hätten nie verfassungsrechtliche Relevanz erlangt. Die Geltung der von diesem Staat erlassenen Normen wird nicht von der Existenz und Legalität dieser Organe abgeleitet, sondern rückwirkend aus der Rezeptionsklausel des Slowakischen Nationalrats von 1944, der den Normen des nicht existierenden slowakischen Kriegsstaates, soweit diese nicht dem republikanisch-demokratischen Geist widersprachen, Geltung, Wirksamkeit und Rechtskraft aus seiner revolutionären Legalität verliehen habe.

In der Verordnung des Slowakischen Nationalrats vom 1. September 1944 erblickt der Verfasser die Konstituierung einer slowakischen demokratischen antifaschistischen Staatlichkeit, die nicht eine Inkorporierung in die Tschechoslowakische Republik, wohl aber die Errichtung einer neuen, föderativen Tschechoslowakei vorsah. Ihre normgebende Gewalt wird als eine ursprüngliche, nicht als eine aus der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik von 1920 oder von einem juristisch nicht existierenden slowakischen Staat abgeleitete, ausschließliche und uneingeschränkte bezeichnet.

Die weitere Entwicklung ist durch das Aufeinanderprallen mit einer anderen Ursprungsnorm gekennzeichnet, nämlich dem Dekret des tschechoslowakischen

Staatspräsidenten im Exil vom 3. August 1940, das alle im ganzen Staatsgebiet nach dem 29. September 1938 erlassenen Rechtsnormen für ungültig erklärt. Es bahnte sich die Koordinierung der slowakischen mit der tschechoslowakischen Rechtsordnung an, angefangen von der Anerkennung der Dekrete des Präsidenten durch den Slowakischen Nationalrat, soweit sie mit seiner Zustimmung erlassen wurden, über das Kaschauer Regierungsprogramm (5. April 1945) bis hin zu den drei Prager Abkommen zwischen der Regierung der Tschechoslowakei und dem Slowakischen Nationalrat bzw. den zur Nationalen Front zusammengeschlossenen politischen Parteien des Gesamtstaates und der Slowakei. Im Verlauf dieser Verhandlungen wurde die Gesetzgebungskompetenz des Slowakischen Nationalrats schrittweise eingeschränkt. Der Verfasser verfolgt jeden dieser Schritte kritisch und stellt fest, dass bis zum 23. August 1945 noch von einer ursprünglichen, ausschließlichen und uneingeschränkten Gesetzgebungsgewalt des Slowakischen Nationalrats gesprochen werden kann, die aber nach dem ersten Prager Abkommen beschränkt und auch nicht mehr ausschließlich war. Die zwischen dem 1. September 1944 und dem 21. April 1945 erlassenen Normen werden als slowakische, die späteren als tschechoslowakische Normen bezeichnet, die Slowakei ist seither in legislatorischer Hinsicht Bestandteil der Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakischen Verfassungen der Jahre 1948 und 1960 haben das Gesetzgebungsrecht des Slowakischen Nationalrats weiter reduziert und auf eine der gesamtstaatlichen Rechtsordnung untergeordnete Gesetzgebung in Angelegenheiten von regionaler und nationaler Bedeutung beschränkt. Erst die Verfassungsreform von 1968 führte durch die Schaffung eines Tschechischen Nationalrats die Gleichberechtigung von Tschechen und Slowaken herbei und ersetzte damit nach 23 Jahren den asymmetrischen Staatsaufbau durch eine symmetrische Lösung. In der gesamtstaatlichen gesetzgebenden Körperschaft wurde eine Majorisierung der Slowaken ausgeschlossen.

Der Umsturz des Jahres 1989 bildet in dieser Darstellung keine Zäsur, registriert wird lediglich im Kapitel über die Rechtsentwicklung zwischen 1968 und 1992 die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Slowakischen Nationalrats durch das Kompetenzgesetz vom Dezember 1990. Beňa betont aber, dass die Tschechoslowakische Föderative Republik keine tatsächliche Föderation gewesen sei.

Der Darstellung der durch die jeweiligen Ursprungsnormen geschaffenen gesetzgebenden Organe und ihres Kompetenzbereichs schließt der Verfasser einen Überblick über die auf diesen Ursprungsnormen beruhende Gesetzgebungstätigkeit an. Vollständig und eingehend erfolgt dies nur für die vom Slowakischen Nationalrat erlassenen und in seinem Verkündungsblatt verlautbarten Normen, insbesondere für die noch im Jahr 1944 in Banská Bystrica, dem Zentrum des Slowakischen Aufstandes, erlassenen 38 Verordnungen, sowie weitere 28 zwischen dem 21. Februar und dem 11. April 1945 in Košice (Kaschau) beschlossene Verordnungen, deren Publikation in der "Sammlung der Verordnungen (bzw. der Gesetze) des Slowakischen Nationalrats" erfolgte. Als infolge der Schrumpfung des Aufgabenbereichs des Slowakischen Nationalrats seine Gesetzgebungstätigkeit stark zurückging, wurde auf ein eigenes slowakisches Publikationsorgan verzichtet und die Verlautbarung in der gesamtstaatlichen Gesetzsammlung der ČSR bzw. ČSSR oder ČSFR vorgenommen.

Worauf es dem Verfasser ankommt, ist zu zeigen, dass die heutige Verfassung der Slowakischen Republik an den zwar wiederholt geschwächten, aber nicht unterbrochenen Faden der Rechtskontinuität mit der Ursprungsnorm vom 1. September 1944 anknüpft und der slowakische Gesetzgeber heute eine ursprüngliche, ausschließliche und uneingeschränkte Gesetzgebungsgewalt ausübt, wie dies schon zwischen dem 1. September 1944 und dem 23. August 1945 der Fall war.

Linz

Helmut Slapnicka